

## **EKOenergie Ökostromlabel**

### **Vorschlag für neue Kriterien für Bioenergie**

**Version für öffentliche Konsultation - 16. Oktober 2020**

Senden Sie Ihre Kommentare vor dem 31. Dezember 2020 an [info@ekoenergy.org](mailto:info@ekoenergy.org)

Für weitere Informationen siehe auch [www.ekoenergy.org/bioenergy-criteria-public-consultation-2020](http://www.ekoenergy.org/bioenergy-criteria-public-consultation-2020)

#### **1. Hintergrund: EKOenergie und Bioenergie**

Die aktuellen Kriterien von EKOenergie für Strom aus Bioenergie wurden 2013 genehmigt. Sie befassen sich mit 3 Hauptaspekten:

- Die Effizienz der Produktionsprozesse (Einsatz in Kraft-Wärme-Kopplung)
- Die Nachhaltigkeit der Herkunft der Biomasse. Wir akzeptieren nur Reststoffe und bestimmte Arten von holzartiger Biomasse.
- Wir begrenzen die Mischfeuerung mit anderen Brennstoffen. Mindestens 50% des in der Anlage verwendeten Brennstoffs muss EKOenergie-berechtigte Biomasse sein. Nur ein proportionaler Teil des erzeugten Stroms kann als EKOenergie verkauft werden.

Siehe <https://www.ekoenergy.org/de/ecolabel/criteria/electricity/>

Im Jahr 2017 haben wir Kriterien für Biogas genehmigt. Im Hinblick auf Biogas darf das EKOenergie-Label nur für Gas verwendet werden, das aus organischen Reststoffen (kommunale organische Reststoffe, landwirtschaftliche Reststoffe, industrielle Reststoffe) hergestellt wird.

Siehe <https://www.ekoenergy.org/de/ecolabel/criteria/ekoenergy-gas/>

Neben der Nachhaltigkeit der Bioenergie konzentrieren sich die Kriterien von EKOenergie auch auf die Verbraucherinformation, die zuverlässige Verfolgung der Energie und die Zusätzlichkeit durch den Klimafonds von EKOenergie. Diese Aspekte liegen außerhalb des Rahmens dieses Textes.

## **2. Notwendigkeit einer Aktualisierung**

In den letzten 7 Jahren haben wir viel gelernt. Im Allgemeinen erhielten wir viel positives Feedback über die Grundlagen und den pragmatischen Ansatz des Prüfungsprozesses (auf der Grundlage verfügbarer, zertifizierter Informationen).

Es besteht jedoch auch ein Bedarf an Änderungen und Aktualisierungen. Hauptthemen, die aktualisiert werden müssen:

- Die derzeitige Definition der Effizienzrate ist unklar
- Uns fehlen Kriterien für Spitzenlastkraftwerke und Lastfolgebetriebe
- Die Nachhaltigkeitskriterien für holzartige Biomasse müssen entsprechend den neuen Erkenntnissen über die Auswirkungen der Biomassernte auf die biologische Vielfalt der Wälder und auf den Kohlenstoffhaushalt aktualisiert werden
- Die Mischfeuerung-Kriterien müssen verschärft werden, um die Verwendung von Torf und (anderen) fossilen Brennstoffen einzuschränken oder sogar auszuschließen
- Die Art und Weise, wie wir die Erfüllung der Biomasse-Kriterien prüfen, muss aktualisiert und vereinfacht werden

## **3. Herausforderungen**

Als wir unsere Kriterien in Bezug auf Bioenergie überdachten, haben wir die Vor- und Nachteile von 2 verschiedenen Ansätzen bewertet.

1) Als Ökostromlabel sollte EKOenergie sehr strenge Kriterien in Bezug auf Treibhausgasemissionen und Naturschutz umsetzen. Wenn dies bedeutet, dass es kaum eine Bioenergie gibt, die unsere Kriterien erfüllt (oder für die es schwierig ist, nachzuweisen, dass sie unsere Kriterien erfüllt), dann sei es so. Dies wird ein Grund für EKOenergie-Verbraucher sein, andere Arten von erneuerbaren Energien, insbesondere Wind- und Sonnenenergie, zu bevorzugen. Und das ist dann ein gutes Marktsignal.

Oder

2) Als Ökostromlabel für erneuerbare Energien sollte EKOenergie auch leicht auf Bioenergie anwendbar sein. Biomasse macht einen wichtigen Bestandteil/Anteil der erneuerbaren Energieproduktion aus, und EKOenergie verliert Expertise, wenn kaum ein Teil der gekennzeichneten Energie aus Biomasse stammt.

Die Kriterien von EKOenergie sollten die bestehende Marktsituation als Ausgangspunkt nehmen und den Verbrauchern helfen, die beste verfügbare Bioenergie von der zu vermeidenden Bioenergie zu unterscheiden.

Die meisten der befragten und kontaktierten Personen scheinen Ansatz 1 zu bevorzugen. Die folgenden Kriterien folgen im Wesentlichen dieser Linie.

#### **4. Zeitplan für diesen Überprüfungsprozess**

- Sommer 2020: Konkreter Vorschlag (siehe unten)
- September-Oktober 2020: Übersetzung in verschiedene Sprachen
- Oktober-Dezember 2020: Vorstellung des Textes vor verschiedenen Interessengruppen und Bitte um Kommentare.
- Anfang 2021: Neuer Entwurf + Neue öffentliche Konsultation im Falle von großen Änderungen
- Sommer: Endgültiger Genehmigungsprozess und (hoffentlich) Einführung der neuen Kriterien

#### **5. Vorschlag für neue Kriterien**

Anmerkung:

- Der kursiv gedruckte Text ist der Vorschlag für die neuen Kriterien.
- Der durchgestrichene Text ist eine Kopie der aktuellen Kriterien (genehmigt im Jahr 2013), um die Unterschiede zum neu vorgeschlagenen Text aufzuzeigen.

##### **5.1 Neue Kriterien in Bezug auf die Produktionseinheit**

Der Strom wird in Spitzenlastkraftwerke und Lastfolgebetriebe oder in einem Kraft-Wärme-Kopplungsprozess erzeugt.

*Energie, die in mit Biomasse, Biogas oder Biobrennstoff betriebenen Produktionsanlagen produziert wurde, erfüllt die Bedingungen für EKOenergie wenn:*

~~1. Die Energie stammt aus Blockheizkraftwerken gemäß der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt. Das Volumen des in den Blockheizkraftwerken produzierten Stroms wird wie im Anhang II der Richtlinie kalkuliert.~~

~~UND~~

~~2. Die Effizienz (Durchschnitt auf jährlicher Basis) des KWK-Prozesses beträgt mindestens 75%. Hierbei ist die Effizienz die Summe der erzeugten elektrischen und mechanischen Energie sowie Nutzwärme im Verhältnis zum Brennstoff, der für die in KWK erzeugte Wärme und die~~

~~Bruttoerzeugung von Strom und mechanischer Energie eingesetzt wurde. Die Formel wird in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt interpretiert.~~

### **Erläuterung - Rechtfertigung**

- Um die Netzstabilität zu gewährleisten, werden Spitzenlastkraftwerke und Lastfolgebetriebe benötigt. Wir sollten diese ermutigen, auch 100% ER zu nutzen (z.B. Biogas). Es ist ein Manko, dass die mit Bioenergie betriebenen Lastfolgebetriebe in unseren derzeitigen Kriterien fehlen. Damit bleiben nur Wasserkraft und Geothermie, aber solche Kraftwerke sind nicht überall verfügbar. (Und die Speicherkapazität ist immer noch begrenzt)
- Die Richtlinie 2004/8/EG existiert nicht mehr. Außerdem sollten wir als internationales Ökostromlabel nicht nur auf europäische Texte verweisen.
- Die Effizienzrate hängt von vielen Faktoren ab, und bei kleinen Anlagen ist es oft schwierig, ein Audit durchzuführen. Der Mehrwert der Zugabe der 75%-Schwelle ist relativ begrenzt.

## **5.2 Neue Kriterien in Bezug auf die Herkunft der Bioenergie**

Die Bioenergie stammt aus den folgenden Quellen:

~~Hölzerne Biomasse, die im europäischen Wirtschaftsraum geerntet wurde, außer:~~

~~° Stümpfe und Wurzeln~~

~~° Hölzerne Biomasse aus geschützten Gebieten: Naturreservate, die durch die Regierung bestimmt wurden, Natura 2000-Gebiete und Stätten des UNESCO-Welterbes, es sei denn die Ernte wurde nach einem Natur-Management-Plan durchgeführt und durch nationale oder regionale Naturschutzorganisation bestätigt.~~

~~° Holzblöcke mit einem Stammdurchmesser in Brusthöhe von mehr als 20 cm. Diese können jedoch genutzt werden, wenn sie wegen des Befalls mit Wurzelfäule (Heterobasidion) oder anderen Krankheiten für keine andere industrielle Verwendung geeignet sind. Andere Ausnahmefälle können durch den EKOenergie-Vorstand genehmigt werden.~~

~~° Forsterzeugnisse aus Ländern, in denen das Fällen in den Wäldern, welche als Holzlieferanten zur Verfügung stehen, mehr als 80% des jährlichen Waldzuwachses beträgt, es sei denn es kann nachgewiesen werden, dass diese aus einer Region stammen, in der der Umfang des Fällens 70% des jährlichen Waldzuwachses nicht überschreitet. Maßgeblich ist der Durchschnitt der verfügbaren Zahlen der letzten 5 Jahre.~~

- *biogene Abfälle und Rückstände, die nicht als Lebens- oder Futtermittel verwendet werden können. Respektieren der Abfallhierarchie<sup>1</sup>*
- *landwirtschaftliche Rückstände, einschließlich Gülle und Ernterückstände<sup>2</sup>.*
- *Deponiegas*
- *Abwasser oder Schmutzwasser*
- ~~*Gase aus der anaeroben Gärung von Gülle aus dem EWR*~~
- *organische Rückstände aus Produktionsprozessen (so genannte Verarbeitungsrückstände), z.B. Rückstände aus der Lebensmittel- oder Forstindustrie als Nebenprodukte (z.B. Bäckerei- oder Brauereiabfälle) und Abfallprodukte wie Sägemehl, Rinde... ~~Organische Rückstände aus Produktionsprozessen, die im EWR stattfinden. Z.B. Rückstände aus der Lebensmittel- oder Forstindustrie Nebenprodukte und Abfallprodukte wie Sägemehl, Rinde und Hackschnitzel sowie Schwarzlauge und andere konzentrierte Flüssigkeiten~~*
- *Nicht-forstwirtschaftliche Biomasse, die aus der Naturbewirtschaftung in Übereinstimmung mit einem von einer nationalen oder regionalen Naturschutzbehörde genehmigten Naturbewirtschaftungsplan stammt*
- *Rückstände der holzartigen Biomasse, aber ausschließlich:*
  - *Stümpfe und Wurzeln.*
  - *Stämme mit einem Durchmesser Brusthöhe (DBH) von mehr als 10 cm.*

~~Dieselben Biomasse-Kategorien aus benachbarten europäischen Gebieten können durch den EKOenergie-Vorstand nach Konsultation der entsprechenden Interessengruppen zugelassen werden. Die Entscheidung ist öffentlich. Durch die Nutzung von existierenden Zertifizierungssystemen für Holzwirtschaft und Biomasse können Genehmigungsverfahren effizienter erfolgen. Für diesen Punkt werden die Überseegebiete nicht als Teil des EWR angesehen und die Schweiz den EWR-Ländern gleichgestellt. Falls andere nicht-EWR-Länder dem europäischen Energiemarkt beitreten (oder falls in diesen Ländern aktive Lieferanten im Inlandsmarkt Bioenergie als EKOenergie vermarkten möchten), so wird Bioenergie nicht unter diesem Schema akzeptiert, solange der EKOenergie-Vorstand nicht über die Konditionen entschieden hat.~~

1 Die folgende Abfallhierarchie gilt als Prioritätsreihenfolge in der Gesetzgebung und Politik zur Abfallvermeidung und -bewirtschaftung: (a) Vermeidung; (b) Vorbereitung zur Wiederverwendung; (c) Recycling; (d) sonstige Verwertung, z.B. energetische Verwertung; und (e) Beseitigung. (Siehe z.B. Artikel 4 der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG)

2 Ernterückstände sind definiert als integraler Bestandteil der kommerziellen Produktion landwirtschaftlicher Nutzpflanzen; dazu können beschädigtes oder verformtes Obst oder Gemüse, Schnittabfälle und andere Pflanzenteile gehören, die nicht das beabsichtigte Endprodukt sind, wie z.B. Stroh, Blätter oder Kronen. Diese können auf dem Feld oder von einer Verpackungseinheit gesammelt werden, bevor sie den Hof verlassen. Umweltagentur (2014, September). Abgerufen am 15. Oktober 2016: [http://www.r-e-a.net/images/upload/news\\_270\\_140910\\_EA\\_Briefing\\_note\\_-\\_crop\\_residues\\_used\\_as\\_feedstocks\\_in\\_AD\\_plants.pdf](http://www.r-e-a.net/images/upload/news_270_140910_EA_Briefing_note_-_crop_residues_used_as_feedstocks_in_AD_plants.pdf)

Zu den landwirtschaftlichen Rückständen gehören auch Pflanzen aus der Überschussproduktion und Biomasse aus Zwischenkulturen, die nicht als Nahrungsmittel verwendet werden.

## Erläuterung - Rechtfertigung

- Europa muss nicht ausdrücklich erwähnt werden. Wir sind ein internationales Projekt.
- Sollten wir andere Kriterien einführen, um die maximale Entfernung zwischen dem Herkunftsort und dem Produktionsort zu begrenzen? Eher nein: 1) Sehr schwierig zu prüfen, 2) der Mehrwert (im Rahmen dieses Kriteriums) ist begrenzt und 3) im Falle von Biogas spielt die Entfernung nicht unbedingt eine Rolle.
- Anpassung der erlaubten Quellen an die jüngsten Erkenntnisse über die Auswirkungen der Nutzung von holzartiger Biomasse auf den Kohlenstoffhaushalt und die biologische Vielfalt. Siehe z.B.

<https://www.birdlife.org/europe-and-central-asia/policy/bioenergy>

<http://www.birdlife.org/sites/default/files/>

[a\\_new\\_eu\\_sustainable\\_bionenergy\\_policy\\_2016.pdf](#)

[http://www.birdlife.org/sites/default/files/attachments/Bioenergy\\_post\\_2020\\_NGO%20recs.pdf](http://www.birdlife.org/sites/default/files/attachments/Bioenergy_post_2020_NGO%20recs.pdf)

### 5.3 Neue Kriterien im Hinblick auf Mischfeuerung

Bei der Anlage handelt es sich im Wesentlichen um eine zu 100 % erneuerbare Energieanlage, die Bioenergie im Sinne der IPCC-Definition verwendet. Andere, nicht erneuerbare Brennstoffe werden hauptsächlich für das Anfahren der Verbrennung und unter außergewöhnlichen Umständen verwendet.

Wenn eine Produktionsanlage sowohl förderfähige Formen von Biomasse als auch andere Brennstoffe verwendet, kann sie nur in dem Maße EKOenergie-förderfähige Elektrizität und Wärme erzeugen, wie EKOenergie-förderfähige Bioenergie im Produktionsprozess verwendet wurde. Der Satz wird auf Jahresbasis berechnet.

~~Wenn eine Produktionsanlage geeignete Arten von Biomasse sowie andere Brennstoffe verwendet, so erfüllt die produzierte Energie nur dann die EKOenergie-Anforderungen, wenn die zulässige Biomasse mindestens 50% des jährlichen Brennstoffbedarfes der Produktionsanlage ausmacht.~~

~~Sollte diese Anforderung erfüllt werden, so berechnet sich der Betrag an Energie, der EKOenergie-geeignet ist, wie folgt:-~~

~~$$\frac{\text{Energie aus KWK} \times \text{verwendete zulässige Biomasse während des Kalenderjahres}}{\text{gesamter Brennstoffbedarf des Kalenderjahres}}$$~~

~~Falls eine Produktionsanlage durch einen Brennstoffmix aus zulässiger und nicht zulässiger Biomasse betrieben wird, gelten für den Verkauf besondere Regeln~~

## **Erläuterung - Rechtfertigung**

- Dies ist der Hauptunterschied zu unseren bisherigen Kriterien. Die Welt fordert zunehmend einen schnellen Übergang zu 100% erneuerbarer Energie. EKOenergie-Verbraucher scheinen zunehmend skeptisch/unwillig zu sein, Energie aus Anlagen zu kaufen, die selbst nicht zu 100% erneuerbar sind (oder zumindest nicht nahe an diesem Ziel liegen).

## **5.4 Kriterien im Hinblick auf die Prüfung von mit Bioenergie betriebenen Produktionsanlagen**

*Die Erfüllung der Kriterien wird mindestens einmal im Jahr überprüft. Die Prüfung stützt sich auf Informationen, die von Behörden zur Verfügung gestellt werden, sowie auf andere Informationen, die von zuverlässigen Quellen Dritter zur Verfügung gestellt und gerechtfertigt werden, z.B. Informationen, die über anerkannte Systeme von Herkunftsnachweisen verfügbar sind oder die aus Subventionsgründen benötigt werden.*

*Wenn solche Informationen nicht verfügbar sind, müssen die Informationen des Audits von einem Auditor überprüft werden, der alle Anforderungen der Internationalen Standards für Audits erfüllt und zuvor vom Lizenzgeber akzeptiert wurde.*

~~Die Erfüllung der Kriterien wird mindestens einmal im Jahr überprüft durch~~

~~- dieselben Instanzen, welche die Biomasseanlagen im Auftrag der Behörden im Rahmen der Sicherstellung der Herkunftsgarantie, Emissionswirtschaftsvorschriften und/oder Vorschriften überprüfen  
- oder durch einen anderen qualifizierten externen Prüfer, der von einem (Voll-)Mitglied der Europäischen Kooperation für Akkreditierung zugelassen wurde.  
Der Revisionsbericht muss an das EKOenergie-Sekretariat gesendet werden.~~

## **Erläuterung - Rechtfertigung**

- Aktualisierung der Sprache zur Anpassung an den internationalen Gebrauch.

## **6. Übergangsklausel**

Verkäufer, die im Zeitraum 2017-2020 EKOenergie-zertifizierte Energie aus Biomasse verkauft haben, können bis Ende 2023 auf der Grundlage der alten Kriterien weiterarbeiten.